

Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse (§ 140 StGB).

Die UNO-Menschenrechtskommission hat am 8. März 1968 den Nazismus als eine grobe Verletzung der Menschenrechte, als ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit der Völker entschieden verurteilt. Am 31. März 1968 verurteilte auch der Wirtschafts- und Sozialrat mit überwältigender Mehrheit Nazismus und Rassenhaß als grobe Verletzung der Menschenrechte, der Prinzipien der UNO-Charta sowie als Gefahr für den Weltfrieden und die Sicherheit der Völker. Die UNO-Vollversammlung faßte am 19. Dezember 1968 einen entsprechenden Beschluß. Diesen völkerrechtlichen Dokumenten entspricht Art. 6 Abs. 5 der Verfassung der DDR, wonach alle Formen militaristischer und revanchistischer Propaganda, Kriegshetze sowie die Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß als Verbrechen geahndet werden.

In diesem Zusammenhang hat auch die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 besondere Bedeutung. Sie verurteilt jede Lehre, die auf Rassenunterschiede aufgebaut ist, als unwissenschaftlich, moralisch verurteilungswürdig, sozial ungerecht und gefährlich. Die Unterzeichner der Konvention haben u. a. die Verpflichtung übernommen, auf ihrem Territorium in keiner Form Rassendiskriminierung zu dulden, und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verbreitung rassistischer Ideologien unterbinden.

Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der DDR

In Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts gibt die Bestimmung des § 90 StGB Bürgern der DDR strafrechtlichen Schutz gegen eine rechtswidrige Verfolgung wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte, z. B. ihrer politischen Betätigung in gesellschaftlichen Organisationen der DDR. Die Ausübung solcher Rechte ist jedem Bürger der DDR durch die Verfassung (insbes. Art. 19 und 21) garantiert. Auch hier besteht Übereinstimmung zu der von der UNO am 10. Dezember 1948 angenommenen „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (insbes. Art. 21) sowie zur „Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte“ vom 16. Dezember 1966 (insbes. Art. 1, 18 bis 22).

Die polizeiliche oder strafrechtliche Verfolgung von Bürgern eines anderen Staates wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte ist völkerrechtswidrig, ist rechtswidrige Ausdehnung der Gerichtshoheit

(Jurisdiktion), bedeutet juristische Intervention. Um Bürger der DDR vor derartigen rechtswidrigen Praktiken von Institutionen oder Personen der BRD strafrechtlich zu schützen, wurde die Strafbestimmung des § 90 StGB geschaffen.

In § 90 wird die maßgebliche oder besonders aktive Mitwirkung an solcher völkerrechtswidrigen Tätigkeit unter Strafe gestellt. Sie kann darin bestehen, daß DDR-Bürger verfolgt werden, aber auch darin, daß deren Verfolgung veranlaßt oder angeordnet bzw. zur Verfolgung aufgefordert wird.

Der Strafrahmen erlaubt eine der möglichen unterschiedlichen Schwere solcher Übergriffe entsprechende Differenzierung, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob durch andere Straftaten eine höhere Strafe als zehn Jahre Freiheitsentzug begründet ist.

1.5.4.

Kriegsverbrechen

Der dritte Grundtyp der Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen umfaßt die *Kriegsverbrechen* im engeren Sinne, also *Verbrechen im Zusammenhang mit der Verletzung der Regeln der Kriegführung*, wie sie vor allem in den Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 und nach dem zweiten Weltkrieg namentlich in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 fixiert sind.

Für die Kriegsverbrechen als Ausdrucks- und Erscheinungsformen imperialistischer Aggressionskriege ist charakteristisch, daß sie *systematisch und planmäßig ausgedacht, vorbereitet und im Massenumfang zur Ausführung gebracht werden*. Es sind ihrem *Wesen nach System- und Organisationsverbrechen*; deshalb gehören auch sie zu den *Verbrechen gegen das Völkerrecht* und unterscheiden sich ihrem politisch-sozialen Wesen nach prinzipiell von Militärstraftaten, die als individuelle Übergriffe einzelner nach §§ 277 ff. StGB strafbar wären.

Kriegsverbrechen werden von den politischen, militärischen und industriellen Kräften aggressiver imperialistischer Mächte auf verschiedenen Ebenen und Bereichen systematisch und planmäßig organisiert:

a) *ideologisch-propagandistisch*, indem Soldaten wie Zivilpersonen des überfallenen Landes als „Untermenschen“ verunglimpft werden, die zu vernichten sind. („Jeder Vietnameser ist Feind und militärisches Ziel“, „Nur der tote